

An das

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für den gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1014 Wien

ZI 82 GE 9.87

Datum: 11. JAN. 1988 Wien, am 1987-12-30

Betr.: ZI. 90.103/13-GR/87, 90.103/14-GR/87
1.) Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz der Topographien von
mikroelektronischen Halbleitererzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz)
2.) Ergänzung zum Entwurf eines Halbleiterschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Landesgruppe der Union Europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz dankt für die Einladung zu einer Stellungnahme zum oben angeführten Entwurf eines Halbleiterschutzgesetzes sowie zum oben angeführten Ergänzungsvorschlag des Bundesministeriums für Justiz.

Die vorerwähnte Landesgruppe gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich wird im Hinblick auf die von anderen Staaten auch auf diesem Gebiet verlangte Gegenseitigkeit die möglichst baldige Inkraftsetzung eines österr. Halbleiterschutzgesetzes außerordentlich begrüßt.

Die Anmeldegebühren sollten hingegen zumindest für die Anlaufphase niedrig angesetzt werden.

Was allerdings die vom Bundesministerium für Justiz vorgeschlagene Ergänzung betrifft, so wird gebeten zu prüfen, ob die angesprochene Bestimmung nicht eher ins Urheberrechtsgesetz aufzunehmen ist, wobei allerdings die Zulässigkeit eines "zweigleisigen Schutzes" auszudiskutieren wäre; so wie bei einer körperlichen Marke, die als solche, als Muster sowie als Patent schützbar sein kann, sind wohl auch bei Topographien Fälle denkbar, bei denen ein mehrfacher Schutz sinnvoll sein kann, z.B. sogar eine Patentierung oder ein Musterschutz infrage kommen kann.

In der Frage der berufsmäßigen Vertretung erscheinen sowohl in diesem neuen Gesetz als auch im Patentanwaltsgesetz (§ 16 (1)) Ergänzungen erforderlich.

- 2 -

Ad § 1 (1):

Da nicht ganz auszuschließen ist, daß für den Fachmann unter Umständen Beschreibungen von Topographien allein bzw. in Kombination mit Zeichnungen od.dgl. Topographien ausreichend kennzeichnen, insbesondere wenn dabei von bereits vorbekannten Ausbildungsbereichen bzw. Ausführungen ausgegangen wird, sowie daß unter Umständen solche Beschreibungen sogar zum Verständnis wichtiger sind als andere Informationen, wäre zu prüfen, ob nicht in die "Erläuterungen" der Hinweis aufgenommen werden sollte, daß unter "Darstellungen" neben Zeichnungen, Fotos usw. auch Beschreibungen der Topographien zu verstehen sind.

Ad § 6 (2) Z.3:

Hierzu sollte klargestellt werden, daß es dabei um eine weitere bzw. zusätzlich erst im Verlauf einer Analyse geschaffene Topographie, also nicht um die ursprüngliche Topographie geht. Es sollte daher klarer geschrieben werden:

§ 6 (2) Z.3:

"3. die geschäftliche Verwertung einer Topographie, die erst auf Grund ... aufweist."

Ad § 9 (3):

Wie schon eingangs angeregt, wird gebeten zu prüfen, ob nicht zumindest in der Anlaufzeit die Anmeldegebühr niedriger anzusetzen wäre. Es ist beispielsweise darauf hinzuweisen, daß für den beachtlich größeren Schutzraum BRD die Anmeldegebühr DM 500,- beträgt (Gesetz vom 22.10.1987).

Ad § 11 (3):

Unterlagen, die zur Identifizierung oder Veranschaulichung oder Charakterisierung der Topographie erforderlich sind, sollten auch nicht einmal zum Teil - schon gar nicht allein - durch entsprechende Angabe oder Vorschrift seitens des Anmelders - von der Einsichtnahme durch Dritte bewahrt werden. Nur wenn man die Topographie voll erkennen kann, kann man das erworbene Halbleiterschutzrecht voll respektieren. Eine auch nur teilweise Geheimhaltung solcher Unterlagen würde Rechtssicherheit und Rechtsfindung unter Umständen negativ tangieren. Es bleibt doch dem Anmelder überlassen - so wie z.B. bei Patentanmeldungen - Angaben bzw. Unterlagen, die nicht unbedingt für eine ausreichende Identifizierung oder Veranschaulichung der Topographie erforderlich sind und somit nicht

- 3 -

für die Öffentlichkeit bestimmt sein müssen, von vornherein bei der Anmeldung wegzulassen. Es wird daher vorgeschlagen, im Abs (3) des § 11 den in Z.4 mit "allerdings" beginnenden Teil wegzulassen, so daß § 11 (3) folgendermaßen lautet:

§ 11 (3):

"(3) Die Einsicht in das Halbleiterschutzregister steht jedermann frei. Dieser Einsicht unterliegen auch die bei der Anmeldung gemäß § 9 Abs.2 Z.2 vorgelegten Unterlagen und das gegebenenfalls vorgelegte Halbleitererzeugnis."

Ad § 11 (4):

Demgemäß müßte der Abs.4 des § 11 lauten:

§ 11 (4):

" (4) Die näheren Bestimmungen über das Halbleiterschutzregister werden mit Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten getroffen."

Ad § 11 (5):

Die Gewährung eines Schutzes - auch auf eigenartige Topographien - hat vornehmlich zwei Hauptgründe: Einerseits stellt er eine Absicherung und Belohnung von Entwicklungs- bzw. Forschungstätigkeit u.dgl. des Anmelders dar. Andererseits sollen die Schutzrechte der Information Dritter und damit sowohl als Basis für weitere Entwicklungstätigkeit als auch nach Ablauf der Schutzrechte der Produktion verbesserter Topographien dienen. Da nun die Veröffentlichung der Topographien nur begrenzte Formalangaben umfaßt (§ 12), muß die Frage der Aufbewahrung bzw. der Vernichtung der Anmeldungsunterlagen von Topographien, insbesondere die Aufbewahrungsduer, kritischer behandelt werden, als beispielsweise von Patentunterlagen, zu denen ja in der Regel gedruckte Patentschriften erscheinen. Denn die Topographie-Anmeldungsunterlagen stellen unter Umständen eine zuverlässigere Basis für eine Nichtigkeitsklage bzw. für den Nachweis eines Standes der Technik, z.B. auch bei Verfahren über Feststellungsanträge (§ 16, Abs.5) dar als Angaben über längere Zeit vorher auf dem Markt gewesene Topographien (§ 14).

- 4 -

Ad § 14 (1):

Da ein Schutz auch bereits vor der Einreichung einer Topographie-Anmeldung beim Patentamt gegeben ist (§ 4!), sollte § 14 (1) Z.1 folgendermaßen formuliert werden:

§ 14 (1) Z.1:

"1. die durch dieses Schutzrecht geschützte Topographie nicht schutzfähig (§§ 1 und 2) war,"

Ad §§ 18 und 20:

Was die Verankerung der berufsmäßigen Vertretung anbelangt, erscheint auch die Rezipierung des § 77 PG nebst dem § 21 PG in den §§ 18 und 20 dieses Gesetzes erforderlich. Die §§ 18 und 20 sollten somit lauten:

§ 18:

"Soweit nicht anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die §§ 52 bis 56, 64, 66 bis 73, 77 bis 79, 82 bis 86, ... in Patentsachen."

§ 20:

"Für das Verfahren vor dem Patentamt und dem Obersten Patent- und Markensenat finden die Bestimmungen der §§ 21 und 77 des Patengesetzes ... Anwendung."

Ad § 19 (2), (3):

Da nach Obigem auch eine nur teilweise Geheimhaltung von Anmeldungs- bzw. Schutzrechts-Unterlagen nicht zweckmäßig erscheint, sollte § 19 (2) gekürzt lauten:

§ 19 (2):

"(2) In Akten, die erteilte ... Aktenteile ausgenommen."

§ 19 (3) hätte ganz zu entfallen.

Ad § 22 (1):

Da die Unterlassung im § 147 PG behandelt wird, muß § 22 (1) folgendermaßen verbessert werden:

§ 22 (1):

"(1) Wer in seinem ... Anwendung der §§ 147 bis 154 und ... hat."

- 5 -

Änderung des Patentanwaltsgesetzes

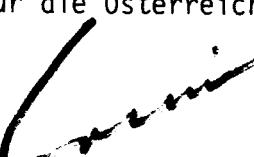
Um das Beistandsrecht der Patentanwälte auch in Topographie-Verletzungsangelegenheiten vor den Gerichten klarzustellen, ist auch das Patentanwaltsgesetz zu ergänzen. § 16 (1) des Patentanwaltsgesetzes müßte daher lauten:

§ 16 (1) Pat.Anw.Gesetz:

"§ 16 (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Vertretung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Kennzeichen-, Muster- und Topographiewesens, ferner zur ... berechtigt."

Es wird in diesem Zusammenhang beispielsweise ebenfalls auf das BRD-Gesetz vom 22. Okt. 1987, Zweiter Abschnitt, § 14, verwiesen.

Für die Österreichische Landesgruppe der Union Europäischer Berater für den gewerblichen Rechtsschutz:


gez. Dipl.Ing. Dr. Collin
Präsident


gez. Dipl.Ing. Puchberger
Sekretär und Erstdelegierter